

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 52

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 24. Dezember.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Graf v. Pfeil. — E. Stier: Unter Prinz Friedrich Karl. — A. Kästner: Die Regeln der Reitkunst. — Wernigk: Taschenbuch für die Feldartillerie. — Manuel des premiers secours à l'usage des sous-officiers et soldats. — Eidgenossenschaft: Militärische Disziplinarstrafordnung. Eidgenössisches Budget 1893. Erstellung eines Zentraldepots in Bern zur Aufbewahrung von Militäreffekten. Kosten der Gotthardbefestigungen. Militärische Nachtragskredite. Ueber Vorsorge gegen Verwechslung der Munition. Bewaffnung. Schweizerischer Schützenverein. † Hauptmann Ferdinand Landwing. Uri: Eidg. Munitionsdepot. — Verschiedenes: Der Zukunftsrieg und das Buch des Generals Lamiroux.

Militärische Betrachtungen.

Die Militärorganisation eines jeden Staates muss, um ihren Zweck zu erfüllen, den allgemeinen Anforderungen der Kriegswissenschaft und den besonderen Verhältnissen des Landes Rechnung tragen. Die Hilfsquellen des Letztern, die sozialen Verhältnisse, der politische Zweck, die beabsichtigte Art der Kriegführung u. s. w. müssen in Anbetracht gezogen werden.

Eine blinde Nachahmung fremder Einrichtungen (obgleich das Bequemste, da sie eigenen Nachdenkens überhebt) kann daher kein günstiges Resultat zu Tage fördern. Noch weniger kann ein dem Zwecke entsprechendes Wehrwesen geschaffen werden, ohne Berücksichtigung der Grundsätze der Organisationslehre und der in den Kriegen gesammelten Erfahrungen.

Ueber die Nothwendigkeit einer grössern Umgestaltung des Wehrwesens (einer Reorganisation) hat sowohl der Staatsmann als der Militär zu entscheiden. Denn in den höchsten Stellungen ist weder ein Staatsmann ohne Kenntniss der Militär-Einrichtungen, noch ein General ohne Kenntniss der Grundsätze der Staatskunst denkbar.

Eine Reorganisation des Heerwesens kann nothwendig werden in Folge bestehender Mängel der Einrichtungen (dieses ist z. B. bei uns der Fall); in Folge veränderter politischer Zwecke oder grosser Veränderungen in dem Wehrwesen der Nachbarstaaten u. s. w. Als Beispiele führen wir an die sardinische und die preussische Armee. Diese waren nach den napoleonischen Kriegen ausschliesslich für die Vertheidigung des eigenen Landes eingerichtet. In

den fünfziger Jahren wurde erstere und Anfangs der sechziger Jahre letztere (in Folge neuer politischer Zwecke) mehr für den Angriffskrieg organisirt. Die Rückwirkung, welche die riesige Entwicklung der Wehrkraft Frankreichs in der neuesten Zeit auf diejenige Deutschlands gehabt hat, ist allgemein bekannt.

Die Zwecke, die durch den Krieg erreicht werden sollen, haben im Laufe der Zeit vielfach gewechselt. Früher handelte es sich bei den westeuropäischen Staaten meist um den Besitz einer Provinz, einer günstigeren Grenze, um Verbreitung oder Unterdrückung bestimmter Staatsformen, Meinungen, Durchführung des Nationalitätsprinzips u. s. w.; in dem nächsten grossen Krieg dürfte es sich, nach vielfacher Ansicht, um die Existenz der Staaten, vielleicht sogar um die der Völker handeln. Diesem Gedanken entsprechen die unerhörten Rüstungen, welche gegenwärtig in allen Staaten gemacht werden. Die Militär-Organisation ist daher heute mehr denn je ein ernstes Werk, welches die grösste Aufmerksamkeit verdient. Dieses wird eine ausführlichere Behandlung rechtfertigen.

Wenn ein Staat sich zu einer Reorganisation der Heereseinrichtungen entschliesst, fragt es sich: „Wer soll diese an die Hand nehmen?“ In Staaten, die eine Verfassung besitzen, wird diese Aufgabe dem Kriegsminister oder demjenigen, welcher unter anderer Bezeichnung die gleichen Funktionen ausübt, zufallen. Man wird hierauf die weitere Frage aufwerfen müssen: Soll der Kriegsminister das Reorganisationsprojekt selbst ausarbeiten, oder soll er die Arbeit ganz oder theilweise Andern übertragen?

Es legt gewiss ein schönes Zeugniß für den